

DE

EN

EN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 30/2005

vom 11. März 2005

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 161/2004 vom 3. Dezember 2004¹ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2004/626/EG der Kommission vom 26. August 2004 zur Änderung der Entscheidung 98/320/EG über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut im Rahmen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG des Rates² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel III des Abkommens wird unter Nummer 15 (Entscheidung 98/320/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

- ‘- **32004 D 0626**: Entscheidung 2004/626/EG der Kommission vom 26. August 2004 (ABl. L 283 vom 2.9.2004, S. 16).’

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2004/626/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

¹ ABl. L 133 vom 26.5.2005, S. 1.

² ABl. L 283 vom 2.9.2004, S. 16.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. März 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. März 2005

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
R. Wright*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Ø. Hovdkinn M. Brinkmann*

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.